

**Wirtschafts- und
Finanzgesetzbuch
„Schule als Staat“**

I. Wahrung und Geldwesen

§1 Staatliche Wahrung

- (1) Die **amtliche Wahrung** des Staates ist die einzige gultige Zahlungsmoglichkeit im Staatsgebiet.
- (2) Das Falschen von **Zahlungsmitteln** sowie der Versuch sind untersagt. Naheres regelt das Strafgesetzbuch.
- (3) Das Bezahlen mit sowie das Annehmen von Fremdwahrungen ist untersagt. Naheres regelt das Strafgesetzbuch.

§2 Wechselkurs und Umtausch

- (1) Die Zentralbank legt den Wechselkurs der Staatswahrung fest.
- (2) Ein Rucktausch ist nur zu den von der Zentralbank festgesetzten Zeiten und Kursen zulassig.

§3 Zentralbank

- (1) Die Zentralbank ist die einzige Institution, die zur Ausgabe von Bargeld berechtigt ist.
- (2) Die Zentralbank verwaltet Devisen und uberwacht den Geldumlauf.

II. Betriebswesen und Handel

§4 Unternehmensgründung und Rechtsform

- (1) Jeder Betrieb muss beim Wirtschaftsministerium angemeldet und staatlich lizenziert sein.
- (2) Ein Betrieb muss über eine verantwortliche Geschäftsleitung verfügen.

§4a Betriebsübernahme und Betriebsfusion

- (1) Mittels eines Vertrags können zwei oder mehr Unternehmen
- (2) Zusammenschlüsse von Betrieben bedürfen der Genehmigung des Wirtschaftskontrolldienstes.
- (3)
- (4) Der Vertrag ist anschließend dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen vorzulegen. Dies erteilt die endgültige Freigabe.
- (5) .

§5 Warenlager und Versorgung

- (1) Der Staat unterhält ein zentrales Warenlager, um Betriebe mit benötigten Materialien zu versorgen.
- (2) Die Preise im Warenlager werden vom Organisationsteam festgesetzt.
- (3) Betriebe, die Sonderwaren, also solche Waren, die das Warenlager auf vorherige Nachfrage nicht beschaffen kann, begründet benötigen, müssen im Vorhinein den Bezug beim Warenlager schriftlich anmelden. Des Weiteren müssen Betriebe darauf achten, dass
 - a. nicht nur der Bezug, sondern auch die Transaktion selbst, die außerhalb des Staats getätigt wurde, beim Warenlager gemeldet werden muss und
 - b. die Einfuhr in den Staat einer Sondergenehmigung durch das Warenlager bedarf, die auch regelt, dass die Ware zollfrei eingeführt werden kann.

§6 Werbung und Publizität

- (1) Werbung darf nur auf den vom Staat zugewiesenen Flächen und nach Genehmigung durch das Innenministerium erfolgen.
- (2) Plakate müssen als autorisierte Werbung gekennzeichnet sein. Unlauterer Wettbewerb oder irreführende Werbung sind untersagt.

III. Steuerwesen und Betriebsfinanzen

§7 Grundsteuer

- (1) Jeder Betrieb ist dazu verpflichtet eine Grundsteuer für seinen Raum zu zahlen. Die Höhe der Grundsteuer regelt **ein Gesetz**.
- (2) Die Grundsteuer wird täglich erhoben und ist beim Finanzamt zu zahlen.

§8 Nutzungsgebühren

- (1) Für die Nutzung der Lehrküche wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Diese beträgt pro begonnene halbe Stunde
 - a. eine **Geldeinheit** für die Nutzung einer Küchenzeile ohne Backofen und
 - b. zwei **Geldeinheiten** für die Nutzung einer Küchenzeile mit Backofen.
- (2) Für die Nutzung eines Parkplatzes wird eine Parkgebühr in Höhe von drei **Geldeinheiten** erhoben.
- (3) Nutzungsgebühren werden zum Ende eines Tages fällig und sind beim Finanzamt zu zahlen.

§9 Buchungspflicht

- (1) Jeder Betrieb muss ein Kassenbuch führen, in dem alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos dokumentiert sind.
- (2) Das Kassenbuch muss jederzeit für den Wirtschaftskontrolldienst zur Prüfung bereitgehalten werden.

IV. Wirtschaftskontrolle

§10 Wirtschaftskontrolldienst

- (1) Die Leitung des Wirtschaftskontrolldienstes wird durch den Wirtschaftsminister übernommen.
- (2) Die Leitung des Wirtschaftskontrolldienstes kann durch einen bevollmächtigten Mitarbeiter des Wirtschaftsministers übernommen werden.
- (3) Der Wirtschaftskontrolldienst besteht aus jeweils einem Abgesandten aus dem Finanzamt, aus dem Hygieneamt und aus dem Arbeitsamt.
- (4) Er überwacht die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und dieses Gesetzes.
- (5) Der Wirtschaftskontrolldienst ist berechtigt, Geschäftsräume während der Öffnungszeiten zu betreten und Einsicht in die Buchführung zu nehmen.
- (6) Bei Gefährdung der Preisstabilität kann er vorläufige Anordnungen treffen.
- (7) Der Wirtschaftskontrolldienst muss bei Zusammenschlüssen und Neugründungen von Betrieben überprüfen, ob dadurch die Stabilität der Wirtschaft gefährdet ist. Wegen einer solchen Gefährdung kann der Wirtschaftskontrolldienst Zusammenschlüsse vorläufig untersagen.

§11 Hygiene

- (1) Betriebe, die Lebensmittel verarbeiten, unterliegen der zusätzlichen Kontrolle durch das Hygieneamt.
- (2) Bei groben Hygienemängeln kann der Wirtschaftskontrolldienst eine sofortige Schließung des Betriebs anordnen.